

# Kalte und warme Steuerprogression

Zuerst ein einfaches, fiktives Beispiel eines Steuertarifs (ohne Abzüge):

Einkommensteile (Tarifstufen)	Steuersatz
0 bis 10'000	0 %
über 10'000 bis 20'000	10 %
über 20'000 bis 30'000	20 %
über 30'000 bis 40'000	30 %
über 40'000 bis 50'000	40 %
über 50'000	50 %

Jemand verdient 30'000; daher ist folgende Steuer zu zahlen:

$$0 + 0.1 * 10'000 + 0.2 * 10'000 = 3'000$$

(→ 10 % des Einkommens)

Wenn sich im Laufe der Zeit das Einkommen infolge von Preissteigerungen von 100 % auf 60'000 verdoppelt, ist folgende Steuer zu entrichten:

$$3'000 + 0.3 * 10'000 + 0.4 * 10'000 + 0.5 * 10'000 = 15'000$$

(→ das Fünffache bzw. 25 % des Einkommens)

Mit dem verdoppelten Einkommen kann man aber nicht einmal die gleiche Gütermenge einkaufen, weil das verfügbare Einkommen sogar verhältnismässig sinkt:

Verfügbares Einkommen:

früher:  $30'000 - 3'000 = 27'000$

jetzt:  $60'000 - 15'000 = 45'000$  (statt das Doppelte von 27'000 → 54'000)

Das Beispiel zeigt, wie sich die kalte Progression für den Steuerpflichtigen auswirken kann.

\*\*\*\*\*

# Kalte Progression

Sie bewirkt, dass eine Einkommenserhöhung **wegen Inflation** zu einer übermässig erhöhten Steuerbelastung führt. Nicht nur die Steuerbelastung für den Einzelnen steigt, sondern auch die Steuerquote insgesamt (Steuer in % des Bruttoinlandprodukts), ohne dass eine Gesetzesänderung stattgefunden hat. Dies ist natürlich unschön.

Es stellt sich die Frage des **Ausgleichs** der Folgen der kalten Progression. So wird beispielsweise bei der Einkommenssteuer des Bundes in der Schweiz die kalte Progression auf Grund des Steuergesetzes wie folgt ausgeglichen: "Das EFD passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an"<sup>1</sup>. Im obigen Beispiel wären bei Preissteigerungen die für Steuerberechnung massgebenden Einkommensteile zu erhöhen.

Erfolgt kein Ausgleich der kalten Progression, erhöht sich - wie oben ausgeführt - die individuelle und volkswirtschaftliche Steuerlast, und der Konsum wird sogar eingeschränkt, ohne dass der Gesetzgeber dies angeordnet hat

# Warme Progression

Steigen die Reallöhne (Nominallöhne - Inflation) **wegen einer Produktivitätssteigerung**, sind die gleichen Auswirkungen festzustellen. Die Steuerlast für den Einzelnen und die volkswirtschaftliche Steuerlast (Steuern in % des Bruttoinlandprodukts) steigen. Im Fall der warmen Progression gibt es aber nicht ohne weiteres eine Anpassung der Tarife. Im Unterschied zur Einkommenserhöhung bei der kalten Progression ist die Einkommenserhöhung bei der warmen Progression mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit verbunden, was die Zurückhaltung der Anpassung der Tarife erklären kann. Trotzdem ist die dadurch verursachte erhöhte Steuerlast vom Gesetzgeber nicht gutgeheissen worden. Dies ist wieder unschön.

Avenir Suisse<sup>2</sup> beziffert die durch die warme Steuerprogression verursachten zusätzlichen 10-jährigen Steuereinnahmen des Bundes auf 800 Millionen CHF.

Um die kalte **und** die warme Progression auszugleichen, schlägt Avenir Suisse vor, die Steuern auf Grund des **Nominallohnindex** anzupassen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, Art. 39, Abs. 2, 1. Satz / EFD = Eidgenössisches Finanzdepartement

<sup>2</sup> 'Steigende Steuerlast', in: Bote der Urschweiz vom 3. August 2023

<sup>3</sup> am gleichen Ort